

BDP-Position

zum europäischen Saatgutrecht

Aktueller Rechtsrahmen sichert Züchtungsfortschritt und Nachhaltigkeit

Schon seit den 1960er Jahren gibt es rechtliche Vorgaben für die Produktion und Vermarktung von Saat- und Pflanzgut (im Folgenden: Saatgut), die fortwährend auf die Steigerung der Saatgutqualität und eine verbesserte Sorten- und Pflanzenvielfalt abzielen. Die dauerhafte Schaffung und Weiterentwicklung neuer genetischer Vielfalt sowie die breite Auswahl von Sorten sind wertvolle Erfolge des gut etablierten Systems zum europäischen Saatgutrecht.

Das geltende europäische Saatgutrecht gewährleistet die Erreichung der politischen Ziele im Rahmen des Europäischen Green Deals und seiner begleitenden Strategien, insbesondere der Farm-to-Fork und Biodiversitätsstrategie.¹ Hierfür arbeiten Pflanzenzüchter fortlaufend an der Entwicklung neuer innovativer Sorten mit erhöhter Widerstandsfähigkeit gegen Pflanzenschädlinge und -krankheiten sowie biotischen und abiotischen Stressfaktoren, einer verbesserten CO₂-Bilanz, höheren Erträgen, verbesserter Nährstoffeffizienz, höherem Proteingehalt, einem geringeren Stickstoffbedarf, einer erhöhten Wassernutzungseffizienz und vielen weiteren Eigenschaften für eine nachhaltigere Bewirtschaftung durch die Landwirtschaft. Die Innovationen der Pflanzenzüchter orientieren sich damit bereits seit Jahrzehnten an den ökologischen und zukunftsgerichteten Erfordernissen einer nachhaltigeren Landwirtschaft, deren Ziel es ist, für eine stetig wachsende Gesellschaft auch unter Berücksichtigung der Herausforderungen des Klimawandels eine sichere Versorgung mit ausreichend und qualitativ hochwertigen Lebens- und Futtermitteln zu gewährleisten. Dies lässt sich in Deutschland durch zahlreiche durch die Bundesregierung geförderte Forschungsprojekte belegen.²

Vor diesem Hintergrund begrüßt der BDP, dass die EU-Kommission die bewährten Grundsätze des europäischen Saatgutrechts anerkennt und diese für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union harmonisieren will.

Das bewährte Prüfsystem erhalten

Die Sortenzulassung und Saatgutankennung bilden die zwei Hauptsäulen des europäischen Saatgutrechts und stellen sicher, dass nur qualitativ hochwertiges Saatgut in den Verkehr gebracht wird. Sie müssen daher auch weiterhin im Rahmen einer verpflichtenden amtlichen Prüfung durchgeführt werden.

Diese amtliche Prüfung von Sorten und Saatgut liegt im Interesse des Landwirts und des Verbrauchers. Saatgut sieht für das Auge äußerlich erkennbar meist sehr ähnlich aus. Man bemerkt insofern nicht, ob es zu einer ertragreichen und widerstandsfähigen Sorte gehört, die wenig Dünge- und Pflanzenschutzmittel benötigt, und ob zum Beispiel eine gute Keimfähigkeit gegeben ist. Diese Kriterien sind aber gerade für den Landwirt (Ertragssicherheit) und die Gesellschaft (Versorgungs- und Lebensmittelsicherheit) von elementarer Bedeutung. Wenn nicht geprüftes minderwertiges Saatgut gekauft und angebaut wird, kann dies zu erheblichen wirtschaftlichen Schäden durch Mindererträge und die ineffiziente Nutzung knapper endlicher Ressourcen (z. B. Boden, Wasser, Nährstoffe, Kraftstoff für Saat- und Erntefahrzeuge etc.) führen. Darüber hinaus kann der Anbau nicht geprüften minderwertigen Saatguts unter Umständen den

Einsatz übermäßiger Mengen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie eine gravierende Verbreitung nicht gewünschter Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlinge, insbesondere gefährlicher samen- und bodenbürtiger Schadorganismen, über die Umweltmedien Boden, Wasser und Luft zur Folge haben.

Um dies zu vermeiden, müssen die Sorten im Wege der Sortenzulassung und das Saatgut vor dem Inverkehrbringen durch die Saatgutenerkennung mithilfe eines amtlichen neutralen und mehrstufigen Verfahrens sorgfältig geprüft werden. Dies erfolgt anhand objektiver Kriterien und auf der Basis wissenschaftlicher Grundsätze.

Im Rahmen des etablierten Sortenzulassungsverfahrens werden die genetische Identität der Sorten und deren landeskultureller Wert mittels kulturartenspezifisch unterschiedlicher Merkmale geprüft. Die Sortenzulassung besteht aus der Registerprüfung, bei welcher die Sorte beschrieben und auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit geprüft wird (**DUS**: **D**istinctness, **U**niformity & **S**tability), und der Wertprüfung, bei welcher der landeskulturelle Wert aus der Summe aller wertbestimmenden Merkmale für alle landwirtschaftlichen Arten, die der Lebens- oder Futtermittelproduktion dienen, standardisiert ermittelt wird (**VCU**: **V**alue for **C**ultivation and **U**se). Dabei bemessen sich die Prüfkriterien für den landeskulturellen Wert stets an den aktuellen pflanzenzüchterischen, wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen. Auch die vonseiten der Landwirte, der verarbeitenden Betriebe und der Verbraucher gestellten Anforderungen sollten hierbei weiterhin Berücksichtigung finden.

Da Gemüsesorten, Zierpflanzen und Rasengräser nicht zu den landwirtschaftlichen Arten zählen, sollte ihnen auch künftig keine Wertprüfung auferlegt werden.

In der Saatgutenerkennung wird die physische Beschaffenheit des Saatguts landwirtschaftlicher Arten vor dem Inverkehrbringen auf die vorgeschriebene Reinheit, qualitativ gute Keimfähigkeit und einen stabilen Gesundheitszustand geprüft. Insbesondere die Einhaltung der phytosanitären Standards ist bei der Saatgutenerkennung entscheidend, um gravierende Mängel des Saatguts frühzeitig zu erkennen sowie den massiven Auswirkungen im Hinblick auf die Ertragshöhe durch eine potenzielle Ausbreitung von Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlingen, insbesondere samen- und bodenbürtigen Schadorganismen, vorzubeugen. Die phytosanitären Grundsätze müssen daher auch künftig weiterhin bestehen bleiben. Für Gemüsesorten hat sich die Zulassungspraxis ohne amtliche Prüfung über Jahre bewährt; sie sollte daher auch nach einer möglichen Überarbeitung des europäischen Saatgutrechts bestehen bleiben.

Nachhaltigkeit bereits seit Jahrzehnten zentraler Bestandteil der Pflanzenzüchtung

In den meisten Mitgliedstaaten und besonders in Deutschland gewährt das verpflichtende amtliche Sortenzulassungsverfahren nur innovativen und verbesserten Sorten mit einem gesteigerten landeskulturellen Wert den Zugang zum europäischen Markt. Dies findet seine Legitimation in der zentralen Bedeutung verbesserter Sorten für eine nachhaltigere Landwirtschaft und die Bewältigung künftiger Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel und der Forderung nach mehr Ressourceneffizienz. Das europäische Saatgutrecht leistet also einen wesentlichen Beitrag sowohl für den Verbraucherschutz als auch für eine umweltgerechtere Produktion von Agrargütern.

Insbesondere die Strategien des Europäischen Green Deals fokussieren eine Steigerung der Biodiversität und der Nachhaltigkeit unter dem Gesichtspunkt der Anpassungen an den Klimawandel, sodass die gesellschaftspolitischen Diskussionen und Entwicklungen zunehmend von diesen Themen geprägt sind und auch künftig weiter sein werden. Der Aspekt der Nachhaltigkeit findet heute umfangreich Berücksichtigung durch die wertbestimmenden Faktoren zum landeskulturellen Wert in der kulturartenspezifischen Wertprüfung. Denn die Sorten werden auf Basis

der jahrelangen Erfahrung der zuständigen nationalen und regionalen Zulassungs- und Empfehlungsbehörden in den verschiedenen Mitgliedstaaten an den Zielen einer nachhaltigeren Landwirtschaft bemessen und bewertet. Hierbei werden sie beispielsweise auf ihre Widerstandsfähigkeit bezüglich biotischer und abiotischer Stressfaktoren sowie auf Ertragssicherheit und Ressourceneffizienz geprüft. Diese Prüfkriterien müssen auch künftig unter Beachtung neuer Züchtungsziele und Anforderungen aus dem technologischen, wissenschaftlichen und gesellschaftspolitischen Bereich fortlaufend an die aktuellen Entwicklungen angepasst werden. Die Wertprüfung ist damit der zentrale Maßstab für die Nachhaltigkeit der in und von der Pflanzenzüchtung entwickelten Sorten. Die gesetzliche Einführung einer neuen Kategorie von sogenannten Nachhaltigkeitskriterien müsste sich daran orientieren, dass das zu prüfende Merkmal klar messbar sowie auf der Grundlage wissenschaftlicher Daten reproduzierbar und überprüfbar ist. Die verpflichtende Prüfung von weichen Kriterien (wie effizienter Wasser- und Nährstoffverbrauch) sowie einer Marktzugangsregulierung anhand von definitionsbedürftigen Zielkriterien (wie die Förderung der biologischen Vielfalt sowie dem Klimaschutz) würde zu Rechtsunsicherheit führen, das Verfahren verkomplizieren sowie die Kosten erheblich steigern. Vergleichbarkeit und Transparenz würden hierdurch reduziert; dies würde somit dem Anwenderinteresse entgegenstehen.

Nationale/Regionale Wertprüfung als Stärke des aktuellen Systems erhalten

Darüber hinaus ist es essenziell, die Wertprüfung auch künftig in dem Kompetenz- und Verantwortungsbereich der nationalen sowie regionalen Zulassungs- und Empfehlungsbehörden zu belassen. Die agroklimatischen Bedingungen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind derart unterschiedlich, dass die Prüfkriterien für den landeskulturellen Wert am effektivsten auf nationaler bzw. regionaler Ebene festgelegt und dort auch am besten überprüft werden können. Aufgrund der Expertise und jahrelangen Erfahrung der Mitgliedstaaten sowie ihrer Behörden können sie mit der gebotenen Flexibilität am schnellsten zielführend einschätzen, welche Kriterien der Wertprüfung zugrunde zu legen sind.

Die individuellen Anforderungen der Mitgliedstaaten an die Produktion und Vermarktung erschweren die Bildung eines einheitlichen Mehrwerts im Sinne einer harmonisierten europäischen Wertprüfung erheblich. Auch nach wirtschaftlichen Erwägungen befürwortet der BDP den Erhalt der national bzw. regional durchgeführten Wertprüfung.

Grundsätze des Sortenschutzes bewahren („one key, several doors“)

Darüber hinaus dürfen die Grundsätze des Sortenschutzes durch die Überarbeitung des europäischen Saatgutrechts nicht eingeschränkt werden. Insbesondere die Geltung der DUS-Prüfberichte als Grundlage sowohl für die Sortenzulassung als auch für das Antragsverfahren auf Sortenschutz muss weiterhin gewährleistet werden. Dieser Grundsatz „one key, several doors“ muss aus Sicht des BDP in jedem Fall unverändert bestehen bleiben.

Chancengleichheit und fairen Wettbewerb sichern

Durch die klaren gesetzlichen Regelungen für den Marktzugang stellt das derzeitige europäische Saatgutrecht die Chancengleichheit aller Wettbewerber im europäischen Markt sicher. Das europäische Saatgutrecht birgt damit Erfolge, die das europäische System im Vergleich zu anderen Systemen außerhalb Europas besonders auszeichnen. Die Landwirte erhalten durch das verpflichtende amtliche Sortenzulassungsverfahren, dessen objektive Prüfkriterien auf wissenschaftlichen Grundsätzen beruhen, eine neutrale Entscheidungsgrundlage beim Saatgutkauf. Dabei werden die jeweiligen fruchtartenspezifischen Anforderungen und die Anpassung neuer Sorten an den Klimawandel berücksichtigt. Hierdurch entscheidet nicht die Größe eines Unternehmens über seinen Erfolg, sondern seine züchterische Innovation und Qualität.

Der Erhalt der etablierten amtlichen, also unabhängigen, Prüfung von Sorten und Saatgut durch eine einheitlich bindende Gesetzesgrundlage schafft europaweites Vertrauen in die Saatgutqualität und einen europaweit harmonisierten Marktzugang, welcher seinerseits die Grundlage für einen chancengleichen und fairen Wettbewerb bietet. Nicht zuletzt hat dies dazu geführt, dass auch heute noch zahlreiche kleine und mittelständische Pflanzenzüchter in Deutschland und Europa existieren, die eine große Vielzahl an Kulturarten bearbeiten. Auch künftig sollte daher sichergestellt werden, dass der Wettbewerb nicht durch zweckgebundene Gebührenregulierungen gefährdet wird und dies zu einer Beeinflussung des Bestands von Sorten- und Kulturartenvielfalt führt. Die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, strengere nationale Vorschriften erlassen zu können, trägt zur Bildung eines hohen Qualitätsstandards bei. Diese Flexibilität muss erhalten bleiben.

Sortenvielfalt, pflanzengenetische Ressourcen und Biodiversität erhalten und fördern

Da nur verbesserte Sorten zugelassen werden, muss der Züchter jedes Jahr neue Innovationen hervorbringen, um neue Sorten mit einem gesteigerten landeskulturellen Wert zu kreieren. So wird eine enorme Sortenvielfalt gefördert und der Erhalt pflanzengenetischer Ressourcen gewährleistet. Allein in Deutschland gibt es mittlerweile über 3.500 geprüfte Sorten, in Europa sind es insgesamt weit über 46.000 Sorten. Darüber hinaus werden in Deutschland bereits 115 Kulturarten bearbeitet. Das derzeitige System stellt also sicher, dass in einer Vielzahl von Kulturarten verbesserte Sorten angeboten werden, und leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Biodiversität.

Ausnahmen und Vereinfachungen kontrolliert legitimieren und begrenzen

Landwirte erhalten durch das geltende europäische Saatgutrecht eine große Auswahl an Sorten und können frei entscheiden, in welche Sorten sie investieren. Die Mehrzahl der Landwirte (auch der Öko-Betriebe) bedient sich der neuesten Sorten, weil sie deren verbesserte Eigenschaften schätzt, aber auch alte Sorten (Erhaltungssorten) dürfen unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin verkauft und angebaut werden. Hier gelten im Sinne der europäischen Richtlinie 2008/62/EG über die Zulassung von Erhaltungssorten landwirtschaftlicher Arten und deren nationaler Verordnung (Erhaltungssortenverordnung) im Hinblick auf die Zulassung minimierte Anforderungen, die durch die Überarbeitung des europäischen Saatgutrechts nicht weiter vereinfacht oder aufgeweicht werden dürfen. Diese Vereinfachungen erfassen durch die Richtlinie 2009/145/EG über die Zulassung von Erhaltungs- und Amateursorten von Gemüsearten sowohl alte, der Erhaltung dienende Gemüsesorten (Erhaltungssorten), als auch alte und neu gezüchtete Gemüsesorten, die an sich keinen Wert für den Anbau zu kommerziellen Zwecken haben (Amateursorten). Die nationale Umsetzung dieser Richtlinie erfolgte ebenfalls durch eine Ergänzung zur Erhaltungssortenverordnung.

Darüber hinaus finden sich in der europäischen Richtlinie 2010/60/EU für das Inverkehrbringen von Futterpflanzensaatgutmischungen zur Erhaltung der natürlichen Umwelt weitere Vereinfachungen. Auch diese Richtlinie ist in Deutschland durch eine nationale Verordnung (Erhaltungsmischungsverordnung) ordnungsgemäß umgesetzt worden.

Ferner regeln die delegierten Rechtsakte zur europäischen Ökoverordnung (EU) 848/2018, die im Januar 2022 in Kraft getreten sind, Ausnahmen für heterogenes Material, welches mit der Registerprüfung gänzlich unvereinbar ist und deshalb konsequenterweise nicht als Sorte zugelassen werden kann. Der delegierte Rechtsakt zur Umstellungsware (EU) 2021/1794 lässt das Inverkehrbringen von heterogenem Material ab diesem Jahr zu, wenn das Pflanzenvermehrungsmaterial in einem Umstellungszeitraum von mindestens zwölf Monaten unter ökologischen/biologischen Bedingungen erzeugt wurde. Nach dem delegierten Rechtsakt (EU)

2021/1189 muss ökologisches/biologisches heterogenes Pflanzenvermehrungsmaterial vor dem Inverkehrbringen im Hinblick auf die Saatgutqualität nur noch die Mindestanforderungen an die Qualität, Identität, technische Reinheit, Keimfähigkeit und den Gesundheitszustand erfüllen. Hiermit bereitet der Saatgutsektor bereits signifikanten Raum für den Umgang mit heterogenem Material, welches entgegen dem Grundsatz der Homogenität von Sorten dennoch in ausgewählten Ausnahmefällen in Verkehr gebracht werden darf.

Es steht folglich schon heute eine Vielzahl von Ausnahmeregelungen und Vereinfachungen zur Verfügung. Dies verschafft ausgewählten Nischenprodukten eine Legitimation, um Zugang zum europäischen Markt zu erhalten, ohne das vollständige Prüfsystem des etablierten europäischen Saatgutrechts durchlaufen zu müssen.

Vor diesem Hintergrund ist besonders zu berücksichtigen, dass Ausnahmeregelungen und Vereinfachungen von den grundlegenden sorten- und saatgutrechtlichen Vorschriften für die Zulassung Missbrauchspotenzial bergen. Dies kann im Ergebnis sowohl zu einer Minderung der Innovationskraft der Pflanzenzüchtung als auch zu einer Wettbewerbsverzerrung und erheblichen wirtschaftlichen Schäden beim Landwirt führen. Deshalb müssen Ausnahmen und Vereinfachungen strikt gefasst und präzise geregelt werden, um eine erfolgreiche Umsetzung sowie eine sichere Kontrolle zu gewährleisten. Nur hierdurch können die genetische Identität der Sorten, die physische Beschaffenheit des Saatguts, die Saatgutqualität und -quantität sowie auch der Gesundheitszustand des Saatguts sichergestellt werden.

Eine weiter gehende Liberalisierung des europäischen Saatgutmarkts lehnt der BDP strikt ab.

Klare Trennung des professionellen und nicht professionellen Bereichs erforderlich

Um auch künftig die Gleichbehandlung aller Marktbeteiligten sicherzustellen, spricht sich der BDP weiterhin für eine klare Trennung der Vermarktungsvorschriften für den professionellen und nicht professionellen Bereich aus. Zu diesem Zweck fordert der BDP eine präzise und unmissverständliche Definition zum „professionellen Bereich“, die sich an der deutschen Definition für das „Inverkehrbringen zu gewerblichen Zwecken“ in § 2 I Nr. 12 SaatG orientieren sollte. Hiernach werden das Anbieten, Vorrätighalten zur Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben an andere im Rahmen eines Gewerbes oder sonst zu Erwerbszwecken als gewerblich eingestuft. Anhand dieser Definition ist es auch ohne Weiteres möglich, Fälle wie beispielsweise den Handel durch gemeinnützige Organisationen für Saatgut, den Bereich des digitalen Handels (Onlinehandels) sowie des digitalen Tauschs als gewerblich (professionell) oder nicht gewerblich (nicht professionell) zu qualifizieren.

Nur eine eindeutige Definition des professionellen Bereichs kann gewährleisten, dass eine klare Abgrenzung der Bereiche untereinander erfolgt und der nicht professionelle Bereich angemessen begrenzt wird. Hierdurch wird der Schutz des Landwirts als Saatgutverbraucher durch die Versorgung mit qualitativ hochwertigem Saatgut sichergestellt. Außerdem wird gewährleistet, dass der professionelle Saatgutmarkt nicht beeinträchtigt und der Wettbewerb nicht durch die übermäßige Bildung von unkontrollierten Nischenmärkten verzerrt wird.

Jeglicher Vorgang professioneller Bereitstellung oder Abgabe von Saatgut muss demnach auch künftig den Vorschriften des Saatgutrechts unterliegen.

Die nicht professionelle Bereitstellung oder Abgabe von Saatgut soll von diesen Vorschriften, unabhängig davon, ob die Bereitstellung bzw. Abgabe entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt, wie bisher auch künftig nicht erfasst werden. Der private Anbau und Austausch von Saatgut zu nicht professionellen Zwecken bleibt somit nach wie vor erlaubt.

Zum Schutz der Landwirte als Saatgutverbraucher und zur Sicherung der Versorgung der Landwirtschaft mit qualitativ hochwertigem Saatgut darf der Austausch von Saatgut zwischen Landwirten – d.h. in professioneller Zweckrichtung – dagegen auch künftig nicht erlaubt sein.

Förderung von biotechnologischen und digitalen Entwicklungen

Der Fortschritt und die Anwendung der neuesten, biotechnologischen und digitalen Entwicklungen in der Pflanzenzüchtung sollen gefördert werden, um eine Verfahrensbeschleunigung, Qualitätssteigerung und Kostensenkung durch geringeren Verwaltungsaufwand herbeizuführen.

Insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Digitalisierung und des Ziels von 25 % für den europaweiten ökologischen Landbau bis zum Jahr 2030 spricht sich der BDP für die Etablierung eines geeigneten Systems zur europaweiten Erfassung und Dokumentation der kulturartspezifischen Vermehrungs- und Anbauflächen von Öko-Saatgut aus. Auch die jeweils abgesetzten Saatgutmengen von Öko-Saatgut sollten hierbei erfasst werden. Eine ordnungsgemäße Erfassung und Dokumentation der Daten bildet schließlich die Grundlage für eine präzise Überwachung der politischen Zielerreichung. Hierzu bedarf es jedoch zunächst der finanziellen Unterstützung der nationalen Behörden für die Ausstattung mit gleichwertigen technischen Standards in allen Mitgliedstaaten.

Außerdem sollen die Registerprüfung (DUS-Prüfung) als Kernstück der Sortenbeschreibung und ihr nachgelagerte Kontrollmaßnahmen zur Überprüfung der Sortenidentität fortlaufend an den technologischen Fortschritt angepasst werden. Dabei ist es unerlässlich, dass der Ansatz mit den Vorgaben des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) vereinbar ist. In der Saatguterkennung muss die Anwendung des technologischen Fortschritts ebenfalls und insbesondere bei Feldbesichtigungen sichergestellt werden.

Das aktuelle System als Grundstein für die weitere gemeinsame Zielerreichung

Der BDP fordert, die bewährten Grundsätze des europäischen Saatgutrechts auch künftig beizubehalten, um sicherzustellen, dass die Pflanzenzüchtung ihren Beitrag zur Erreichung der europäischen Ziele des Umweltschutzes und der Biodiversität leisten kann. Insbesondere das Ziel einer gesteigerten Nachhaltigkeit in der Pflanzenzüchtung kann nur mit einer stärkeren Förderung wissenschaftlicher Erkenntnisse und deren Anwendung in der Praxis gewährleistet werden. Dabei dürfen die Verfahren keinesfalls weiter verkompliziert und die Kosten für saatgutrechtlich relevante Verfahren nicht unverhältnismäßig gesteigert werden.

Nur durch den Erhalt der bisherigen Grundsätze kann qualitativ hochwertiges Saatgut produziert und somit die Ertragssicherheit der Landwirte sowie die Versorgungs- und Lebensmittelsicherheit der Gesellschaft bewahrt werden. Eine Modernisierung des europäischen Saatgutrechts sollte sich daher auf das bessere Verständnis der Rechtsvorschriften und die Steigerung von Verfahrens- und Kosteneffizienz fokussieren.

Bonn, den 23.03.2022

Kontakt:

Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e. V. (BDP)
Dr. Anja Dederichs
Referentin Saatgutrecht

Kaufmannstraße 71-73, 53115 Bonn, GERMANY

Phone: +49 (0) 228 / 9 85 81-288

Telefax: +49 (0) 228 / 9 85 81-19

E-Mail: anja.dederichs@bdp-online.de

Homepage: www.bdp-online.de; www.diepflanzenzuechter.de

Facebook: www.facebook.com/diepflanzenzuechter.de

Twitter: www.twitter.com/DialogBDP

Instagram: <https://www.instagram.com/diepflanzenzuechter/>

Linkedin: www.linkedin.com/company/bundesverband-deutscher-pflanzenzuechter-ev/

Anhang:

¹ The socio-economic and environmental values of plant breeding in the EU and for selected EU member states by Steffen Noleppa, Matti Carlsburg

² Beispiele geförderter Forschungsprojekte Pflanzenresistenzen
(vgl. Tabelle Pflanzenforschung seit 1966)